

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-02 li-br

Datum
18.01.2012

Verordnungen zur Gewährung von Erschwerniszulagen, Mehrarbeitsvergütungen und zur Vollstreckungsvergütung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 19.07.2011, mit dem wir Ihnen die Entwürfe der Verordnung zugeleitet und Gelegenheit zur Bewertung gegeben hatten.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Antworten hat die Landesgeschäftsstelle gegenüber dem Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 30.08.2011 zu den Entwürfen Stellung genommen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Zwischenzeitlich sind die Erschwerniszulagenverordnung, die Mehrarbeitsvergütungsverordnung sowie die Vollstreckungsvergütungsverordnung jeweils mit Datum vom 22.12.2011 verkündet worden (GVBl. LSA S. 880, 885 und 887) und mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft getreten.

Damit sind nun drei der fünf Verordnungen des Bundes, die bisher gemäß § 24 BesVerEG LSA nach dem Stand vom 31.08.2006 weiter zur Anwendung kamen, durch landeseigene Verordnungen abgelöst worden. Weitere Anwendung finden die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung und die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter in „versteinerter“ Form (§ 24 Ziffern 4 und 5 BesVerEG LSA).

Mit Rundschreiben vom 17.01.2012 - 5.1-03602-55/56/57 - hat das Ministerium der Finanzen zu den Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht folgende Hinweise gegeben:

„Nachstehend gebe ich einen kurzen Überblick über die inhaltlichen Änderungen, die sich **ab 1.1.2012** gegenüber den bis zum 31.12.2011 anwendbaren Bundesverordnungen (i. d. F. v. 31.8.2006) ergeben haben. Darüber hinaus gab es redaktionelle Änderungen, auf die hier nicht weiter einzugehen ist.

2.1. Erschwerniszulagenverordnung – EZulV LSA

a) § 3 Abs. 1 S. 2 (Dienst zu ungünstigen Zeiten)

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.3.2009 – 2 C 12.08) wird jetzt insofern berücksichtigt, dass der Verordnungstext klarstellt, dass im Wege gemeinschaftsrechtlicher Auslegung zeitliche Voraussetzungen bei Erschwerniszulagen nur anteilig verlangt werden dürfen, um einer mittelbaren Diskriminierung teilzeitbeschäftigter Frauen vorzubeugen. Deshalb gilt der Schwellenwert von 5 Stunden nach Satz 2 für Teilzeitkräfte mit der Maßgabe, dass dieser entsprechend dem Teilzeitquotienten abgesenkt wird. So reduziert sich z. B. bei einer hälftigen Teilzeitbeschäftigung der Schwellenwert von 5 auf 2,5 Stunden. Bisher fehlte im Verordnungstext eine solche Regelung.

b) § 4 Abs.1 Nr. 2.a (Höhe und Berechnung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten)

Für den Dienst an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr galten unterschiedliche Stundensätze: 0,77 Euro für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben oder für Tätigkeiten im Einsatzdienst der Feuerwehr oder im Justizvollzugsdienst und 0,64 Euro für die sonstigen Beamtinnen und Beamte. Wegen der geringen Anzahl der Dienste zu ungünstigen Zeiten mit dem Stundensatz von 0,64 Euro wird auf diese Unterscheidung verzichtet und nur noch der höhere Satz gewährt.

c) § 12 (Zulage für Ausbildungstätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst)

Die Zulage ist neu. Weil der anspruchsberechtigte Personenkreis mangels Verwendung im Einsatzdienst der Feuerwehr keine Stellenzulage erhält, obwohl bei einzelnen Tätigkeiten vergleichbare Erschwernisse auftreten können, werden diese Erschwernisse jetzt durch die Zulage abgegolten.

d) § 13 (Zulage für Einsätze der Spezialeinheit zur Erkennung und Bekämpfung von chemischen und radiologischen Gefahren)

Die Zulage ist neu. Ausgehend von einer Bund/Länderabsprache zum Katastrophenschutz aus dem Jahr 2007 hat in Sachsen-Anhalt das Institut für Feuerwehr (seit 1.1.2012: Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge) am Standort Heyrothsberge eine Spezialeinheit (Analytische Task Force) zur Erkennung und Bekämpfung von chemischen und radiologischen Gefahren gegründet. Die zu großen Schadensfällen oder Katastrophen im gesamten Bundesgebiet (und auf Anforderung auch darüber hinaus) eingesetzten Bediensteten werden wie Einsatzbeamte der Feuerwehren oder anderer Hilfsorganisationen tätig und erfüllen am Einsatzort die damit verbundenen typischen Anforderungen. Da in diesen Fällen kein Anspruch auf die Feuerwehrezulage besteht, werden die Erschwernisse durch die neue Zulage abgegolten.

e) § 17 (Zulage für die Pflege von Kranken in Justizvollzugseinrichtungen)

Die Zulage entspricht teilweise der bisherigen Zulage für den Krankenpflegedienst (§ 21 EZulV der Bundesverordnung), begrenzt jedoch den Anspruchskreis auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen. Weil die Pflegeleistungen nicht mit der Justizvollzugszulage (Vbm. Nr. 10 der BesO A und B) abgegolten sind, wird die Zulage gewährt.

f) § 18 (Zulage für besondere Polizeiliche Einsätze)

Die bisher in Sachsen-Anhalt in Höhe von 153,39 Euro gewährte Zulage ist auf 225 Euro angehoben worden. Darüber hinaus sind wegen vergleichbarer Anforderungen die im Personenschutz verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten neu in den Anspruchskreis aufgenommen worden.

g) Entbehrliche Zulagen

Nicht übernommen wurden Zulagen, die bisher und auch künftig wegen des Zuschnitts auf den Bundesbereich in Sachsen-Anhalt entbehrlich sind (§§ 10, 15, 16, 16a, 17, 23, und 23a bis 23n der Bundesverordnung i. d. F. v. 31.8.2006).

2.2 Mehrarbeitsvergütungsverordnung – MVergV LSA

Die MVergV LSA enthält überarbeitete Regelungen für Beamtinnen und Beamte in Teilzeit, um die durch den Europäischen Gerichtshof (Urteile vom 27.5.2004, Rs 285/02, NVwZ 2004, 1103 und vom 6.12.2007, C-300/06) gesehene mittelbare Diskriminierung teilzeitbeschäftigter Frauen auszuschließen, indem

- a) § 3 Abs. 2 die Mindeststundenzahl von 5 Stunden entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung kürzt und
- b) § 5 Abs. 1 die bis zur 40. Wochenstunde geleistete Mehrarbeit auf die Höhe der regulären Besoldung wie bei Vollbeschäftigung fest schreibt (d. h. Anwendung der niedrigeren Vergütungssätze in § 4 erst ab der 41. Stunde).

§ 45 LBesG (Mehrarbeitsvergütung) berücksichtigt bereits diese Rechtsprechung. In meinen mit Schreiben vom 28.2.2011 gegebenen Hinweisen zu § 45 (Rn. 6) hatte ich bereits gebeten, entsprechend zu verfahren. *Anmerkung: s. hierzu (E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 01.03.2011)*

2.3 Vollstreckungsvergütungsverordnung – VollstrVergV LSA

a) § 1 Abs. 3 (Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher)

Der seit dem 1.1.1994 unveränderte Höchstbetrag für die Erledigung eines einzelnen Auftrages wurde von 59,82 Euro auf 150 Euro angehoben. Der Jahreshöchstbetrag von 2392,85 Euro (zzgl. 40 v. H. des Mehrbetrages) wurde gestrichen.

b) § 2 (Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung)

Die Vorschrift ist gegenüber der bisherigen neu konzipiert worden. Wegen geänderter Arbeitsabläufe ist die Spitzabrechnung und das Abstellen auf beigebrachte Beträge nicht mehr zeitgemäß und kein Indikator mehr für eine erbrachte Leistung. Die Vergütung beträgt jetzt pauschal 115 Euro monatlich und entspricht dem bisher durchschnittlich gezahlten Vergütungsniveau. Bei einer Außendienstverwendung von weniger als 100 v. H. wird die Pauschale anteilig gewährt.

- c) § 3 (Vergütung für die im Vollstreckungsdienst der Kommunen tätigen Beamtinnen und Beamte)

Die bisherigen Regelungen sind unverändert übernommen worden – so auch der Jahreshöchstbetrag von 1435,71 Euro (zzgl. 40 v. H. des Mehrbetrages).

- d) Entbehrliche Vergütung

Nicht übernommen ist der bisherige Abschnitt II der Bundesverordnung, da in Sachsen-Anhalt keine Vollzieh Regelung deshalb entbehrlich ist.“

Zur Vollstreckungsvergütungsverordnung ist festzustellen, dass der Referentenentwurf ursprünglich keine Änderungen im Vergleich zu der bisher anzuwendenden Verordnung des Bundes vorsah. Erst nach der Anhörung des SGSA hat es dann die Umstellungen insbesondere für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung gegeben, während die Regelungen für den kommunalen Vollstreckungsdienst unverändert übernommen wurden. Grundsätzlich kommt das für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung gewählte Modell der Pauschalabrechnung auch für die kommunalen Vollstreckungskräfte in Betracht. Das Ministerium der Finanzen hat uns gegenüber deshalb bereits zugesagt, die Regelungen in § 3 der Vollstreckungsvergütungsverordnung für die im kommunalen Vollstreckungsdienst tätigen Beamten entsprechend anzupassen, sofern hierfür ein Bedarf gesehen wird. In diesem Zusammenhang müsste allerdings auch geprüft werden, ob der im Landesbereich (§ 2 Abs. 1 der Verordnung) vorgesehene Pauschalbetrag i. H. v. 115 Euro/Monat angemessen ist, also dem bisher durchschnittlich gezahlten Vergütungsniveau entspricht. Da die Umstellung auf die Pauschalabrechnung im Landesbereich zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erfolgt ist, sollten Mehrkosten im kommunalen Bereich ebenfalls nicht entstehen.

Sofern Bedarf für die Übernahme der Landesregelung gesehen wird, bitten wir um Mitteilung bis zum

15. März 2012.

Änderungen der Vollstreckungsvergütungsverordnung finden auch Anwendung auf die im kommunalen Vollstreckungsdienst tätigen Beschäftigten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Mitteilungsblatt Nr. 116 vom 21.04.2006 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. Danach bestehen im Hinblick auf die frühere Regelung in § 33 Abs. 1 BAT-O keine Bedenken, den im Vollstreckungsdienst tätigen Beschäftigten als Erfolgsprämie gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 TVöD einen bestimmten Anteil an den vereinnahmten Gebühren zu zahlen und hierbei z. B. auf die Maßstäbe der Vollstreckungsvergütungsverordnung abzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter